



### **Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Master-Studiengang Umweltverfahrenstechnik und Recycling an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften Vom 18. Januar 2011**

*In der Fassung der dritten Änderung vom 07. Januar 2014*

Die Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften hat am 18. Januar 2011 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG beschlossen. Zuletzt geändert durch den Fakultätsratsbeschluss vom 07. Januar 2014 (Mitt. TUC 2014, Seite 73).

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang Umweltverfahrenstechnik und Recycling.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

#### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang Umweltverfahrenstechnik und Recycling ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem der Studiengänge
  - Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen
  - Geoenvironmental Engineering
  - Energie und Rohstoffe
  - Umwelt- und Recyclingtechnik

oder in einem anderen fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt.

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß den Absätzen 2-5 nachweist

und

c) zur Sicherstellung des Vorhandenseins der erforderlichen inhaltlichen Voraussetzungen die Auflagen gemäß Anhang 1 erfüllt.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zugangsprüfungsausschuss (§ 4); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module von maximal 30 ECTS-Punkten bis spätestens zum Antrag auf Zulassung der Abschlussarbeit nachzuholen. Die Auflage muss geeignet sein, eine Angleichung an die für den Zugang erforderlichen Fachkenntnisse sicherzustellen.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Bachelorabschlusses nach Absatz 4 festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens 3,0 abgeschlossen wurde (qualifizierter Abschluss).

(3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 83 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die keinen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss im Sinne des Absatzes 1 besitzen, erfüllen die Zugangsvoraussetzungen auch dann, wenn sie die Bachelorprüfung mindestens mit der Note 3,5 abgeschlossen haben bzw. einen entsprechenden Notendurchschnitt nach Absatz 3 vorweisen, sofern mindestens eins der folgenden Kriterien a) bis d) und darüber hinaus das Kriterium e) erfüllt ist:

- a) fachlich einschlägige Berufstätigkeiten oder Praktikantentätigkeiten im Umfang von mindestens 8 Wochen vor, während oder nach dem Studium nachgewiesen werden oder
  - b) die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 2,0 bewertet wurde. Dabei sollte die Arbeit nicht mehr als ein Jahr zum Zeitpunkt der Bewerbung zurück liegen, oder
  - c) fachlich einschlägige Forschungstätigkeit (z.B. Praktika an Forschungsinstitutionen, Mitarbeit als Forschungsstudentin bzw. Forschungsstudent in größeren Forschungsverbänden wie Graduiertenkollegs oder Sonderforschungsbereichen) im Umfang von mindestens 8 Wochen vor, während oder nach dem Studium nachgewiesen werden oder
  - d) herausragende Publikationen in Form von rezensierter Fachliteratur nachgewiesen werden
- und
- e) eine schriftliche Bewerbung vorgelegt wird, in der Eignung und Motivation für den Master- Studiengang dargelegt werden.

Der Zugangsprüfungsausschuss behält sich vor, Bewerberinnen oder Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht im vollen Umfang erfüllen, zu einem Auswahlge-

sprach nach § 5 einzuladen.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die über keinen deutschsprachigen Bachelorabschluss verfügen, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Von ausreichenden Deutschkenntnissen ist auszugehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die DSH 2 bzw. TestDaF Stufe 4 nachweisen kann.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

(1) Der Masterstudiengang Umweltverfahrenstechnik und Recycling beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01. Oktober für das Wintersemester und bis zum 01. April für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Können nicht alle nötigen Nachweise termingerecht vorgelegt werden, kann auf Antrag eine Nachfrist gesetzt werden. Bei verspätet eingegangenen schriftlichen Bewerbungen besteht kein Anspruch auf Zugang. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs, wenn dieses bereits vorliegt,
- b) eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote (Transcript of Records),
- c) Lebenslauf,
- d) Nachweis nach § 2 Abs. 5.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### **§ 4**

#### **Zugangsprüfungsausschuss für den Master-Studiengang Umweltverfahrenstechnik und Recycling**

(1) Die Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften bildet einen Ausschuss, der das Vorliegen der Voraussetzungen für den Zugang zum Master-Studiengang Umweltverfahrenstechnik und Recycling prüft (Z-Ausschuss).

(2) Dem Z-Ausschuss gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat

der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Der Z-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens ein Hochschullehrer, anwesend sind.

(3) Die Aufgaben des Z-Ausschuss sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Feststellung von Eignung und Motivation gemäß § 2 Abs. 4e)
- d) Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 5,
- e) Entscheidung über die Zugangsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Der Z-Ausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## **§ 5 Auswahlgespräch**

(1) In dem Auswahlgespräch soll festgestellt werden, ob folgende Eignungsparameter gegeben sind:

- spezifische Begabungen und Interessen der Bewerberin oder des Bewerbers, die sich positiv auf das Studium auswirken könnten,
- besondere Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers zum Studium der Umweltverfahrenstechnik und Recycling,
- Befähigung zur wissenschaftlichen bzw. grundlagen- und methodenorientierten Arbeitsweise,
- Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium,
- ggf. nachgewiesene Berufs- und Praktikantentätigkeit von mindestens 8 Wochen gemäß § 2 Absatz 4.

(2) Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:

Das Auswahlgespräch wird in der Regel an der Technischen Universität Clausthal durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gespräches werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. Die sich Bewerbenden werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.

Der Z-Ausschuss führt mit den Bewerberinnen oder den Bewerbern jeweils Einzelgespräche.

Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist Protokoll zu führen, das von den anwesenden Mitgliedern des Z-Ausschusses zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der anwesenden Z-Ausschussmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich sein.

## **§ 6**

### **Bescheiderteilung, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Ablehnungsbescheid.
- (3) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der TU Clausthal unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis für die Einschreibung zum jeweiligen Wintersemester nicht bis zum 01. Dezember und für die Einschreibung zum jeweiligen Sommersemester nicht bis zum 01. Juni bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.

## Anhang 1

Je nach vorlaufendem Bachelor-Studiengang und konkreter Ausrichtung des Masterstudiums haben die zulassungsberechtigten Studierenden Zusatzleistungen zum Regel-Curriculum, welches in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Studiengang dargelegt ist, zu erbringen. Diese Zusatzleistungen können vor oder während des Masterstudiums erbracht werden.

Für die vier in § 1 Ziffer (2) Absatz a) genannten vorlaufenden Bachelorstudiengänge an der TU Clausthal bzw. der FH Nordhausen gelten folgende Auflagen:

- a) Für den vorlaufenden Bachelor-Studiengang Verfahrenstechnik/ Chemieingenieurwesen der TU Clausthal sind keinerlei Zusatzleistungen erforderlich, wenn dieser mit dem Schwerpunkt Umweltschutztechnik studiert wurde. Bei Wahl eines anderen Schwerpunktes im Bachelorstudium sind die Module des Schwerpunktes Umweltschutztechnik nachzuholen.
- b) Für den vorlaufenden Bachelor-Studiengang Geoenvironmental Engineering der TU Clausthal ist die Belegung und das Bestehen der Prüfungen der Fächer/Einführungsvorlesungen zur chemischen („Chemische Thermodynamik“) und technischen Thermodynamik („Technische Thermodynamik 1“) für Studierende mit dem Wahlpflichtfach Sekundärrohstoffgewinnung zusätzlich erforderlich. Bei Wahl eines anderen Wahlpflichtfaches im Bachelorstudium sind die Module des Wahlpflichtfaches Sekundärrohstoffgewinnung nachzuholen.
- c) Für den vorlaufenden Bachelor-Studiengang Energie und Rohstoffe der TU Clausthal mit der Studienrichtung Energie- und Rohstoffversorgungstechnik ist die Belegung der Fächer und das Bestehen der Prüfungen „Technische Thermodynamik 1“, „Chemische Thermodynamik“, „Recycling I“, „Abwassertechnik I“ und „Grundlagen der Bodenbehandlung“ im Rahmen der Wahlpflichtfachbelegung im Bachelorstudium oder im Masterstudium als zusätzliche Leistung erforderlich. Für Studierende der Studienrichtung Petroleum Engineering gelten die gleichen Voraussetzungen sowie die Auflage, zusätzlich die Fächer/Prüfungen „Aufbereitung I“ und „Aufbereitung II“ zu absolvieren.
- d) Für den vorlaufenden Bachelor-Studiengang Umwelt- und Recyclingtechnik der FH Nordhausen sind keinerlei Zusatzleistungen erforderlich, wenn dieser mit dem Schwerpunkt Verfahrenstechnik studiert wurde.

Da in allen drei an der TU Clausthal als konsekutiv vorlaufenden Bachelorstudiengängen zum Masterstudiengang Umweltverfahrenstechnik und Recycling grundlegende Vorlesungen gelesen werden, werden den Studierenden bereits während des Bachelorstudiums mögliche Wege und Optionen für ihre Studiengangsgestaltung im Hinblick auf ein nachfolgendes Masterstudium Umweltverfahrenstechnik und Recycling aufgezeigt.

Für alle anderen vorlaufenden Bachelorstudiengänge einer Hochschule gemäß § 1 Ziffer (2) Absatz a) sind durch den Zugangsprüfungsausschuss erforderliche Zusatz-

leistungen im Einzelfall festzulegen.

Insgesamt dürfen die erforderlichen Zusatzleistungen einen Gesamtumfang von 30 CP (ECTS) nicht übersteigen, um eine Zulassung zu ermöglichen.

Alle Studierenden müssen ihren Studienplan bei Aufnahme des Masterstudiums mit dem Studienfachberater abstimmen. Die in den Ausführungsbestimmungen zum Masterstudiengang Umweltverfahrenstechnik und Recycling aufgeführten Modellstudienpläne sollen eine Handreichung zur Orientierung geben.